

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@irasw.de

Schweinfurt, den 22.10.2019

Nummer 13

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Immissionsschutzrecht; Änderungen Biogasanlage in Sulzdorf

Anlage 2: Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes (Allerheiligen)

Anlage 3: Tagesordnung für die Werkausschusssitzung und Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken am Dienstag, 19.11.2019

Anlage 4: Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2019

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 13 vom 22.10.2019

Az. 40.3-824/1/4-67/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag der Michael und Matthias Reß GbR, Sebastian-Zeißner-Straße 22, 97488 Stadtlauringen OT Sulzdorf, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für verschiedene Änderungen an der Biogasanlage (u. a. Errichtung und Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 545 kW) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 162 der Gemarkung Sulzdorf, Markt Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt;
Ergebnis der Prüfung nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Michael und Matthias Reß GbR, Stadtlauringen, hat am Landratsamt Schweinfurt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 545 kW (als Teil einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer (Gesamt-) Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie für verschiedene weitere Änderungen an der Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1.2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt bei Verbrennungsmotoranlagen („kumulierendes Vorhaben“) sowie die Änderungen an der Biogasanlage selbst stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar, weil die maßgeblichen Größenwerte in Nr. 1.2.2.2 und in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG nunmehr insgesamt erreicht bzw. überschritten werden. Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles („S“) gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Genehmigungsplanung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine solchen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, den 24.09.2019
Landratsamt Schweinfurt

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 13 vom 22.10.2019

**Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt;
Änderung des Hausmüllabfuhrplanes;**

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages (Allerheiligen) ändert sich der Wochentag, an dem die Müllabfuhr normalerweise erfolgt. Dies ist bereits im Abfallkalender berücksichtigt.

(keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

normaler Abfuhrtag:

Freitag 01.11.2019

stattdessen Abfuhrtag (siehe Abfuhrkalender!):

Samstag 02.11.2019

Schweinfurt, 22.10.2019
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung am Dienstag, 19.11.2019, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 06.06.2019

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie
Behandlung des Jahresverlustes 2018

4. Wirtschaftsplan 2020 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020



Tagesordnung

für die Verbandsversammlung am Dienstag, 19. November 2019, um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2019
4. Situationsbericht der Werkleitung
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie
Behandlung des Jahresverlustes 2018
6. Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung
für das Rechnungsjahr 2018
7. Wasserlieferungsverträge mit Kunden der FWF
Neue Wassertarife ab 01.07.2020
8. Wirtschaftsplan 2020 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 13 vom 22.10.2019

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung 2019 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 21 vom 17. Oktober 2019 (Seite 236 f.) amtlich bekanntgemacht.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung und § 24 KommZG wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.